

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 2569/91 der Kommission vom 29. August 1991 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	1
Verordnung (EWG) Nr. 2570/91 der Kommission vom 29. August 1991 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3
Verordnung (EWG) Nr. 2571/91 der Kommission vom 29. August 1991 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors	5
Verordnung (EWG) Nr. 2572/91 der Kommission vom 29. August 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse	8
Verordnung (EWG) Nr. 2573/91 der Kommission vom 28. August 1991 über die Lieferung verschiedener Partien Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ...	13
Verordnung (EWG) Nr. 2574/91 der Kommission vom 29. August 1991 über die Aussetzung der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattungen für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide	16
Verordnung (EWG) Nr. 2575/91 der Kommission vom 29. August 1991 zur Festlegung von Sicherungsmaßnahmen betreffend die im Zeitraum vom 19. bis 23. August 1991 im Austausch mit Spanien eingereichten Anträge auf EHM-Lizenzen im Sektor Rindfleisch	18
Verordnung (EWG) Nr. 2576/91 der Kommission vom 29. August 1991 zur Festsetzung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis	19
Verordnung (EWG) Nr. 2577/91 der Kommission vom 29. August 1991 mit Sicherungsmaßnahmen betreffend die im Sektor Rindfleisch eingereichten Anträge auf Erteilung von EHM-Lizenzen für den Handel mit Portugal	20
Verordnung (EWG) Nr. 2578/91 der Kommission vom 29. August 1991 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis	21

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 2579/91 der Kommission vom 29. August 1991 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung ...	25
Verordnung (EWG) Nr. 2580/91 der Kommission vom 29. August 1991 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl	28
Verordnung (EWG) Nr. 2581/91 der Kommission vom 29. August 1991 betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die 18. Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3192/90 eröffneten Dauerausschreibung	30
Verordnung (EWG) Nr. 2582/91 der Kommission vom 29. August 1991 zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung bestimmter Fisch- und Gemüsekonserven	32
Verordnung (EWG) Nr. 2583/91 der Kommission vom 29. August 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	33
Verordnung (EWG) Nr. 2584/91 der Kommission vom 29. August 1991 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	35
Verordnung (EWG) Nr. 2585/91 der Kommission vom 29. August 1991 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz	39
Verordnung (EWG) Nr. 2586/91 der Kommission vom 29. August 1991 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung	41

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

91/453/EWG :

- * **Beschluß der Kommission vom 30. Juli 1991 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Zoll und indirekte Steuern** 43

91/454/EWG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 1. August 1991 zur Änderung der Entscheidung 88/149/EWG über das von Spanien vorgelegte mehrjährige Ausrichtungsprogramm für die Fischereiflotte (1987-1991) gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86** 46

91/455/EWG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 1. August 1991 zur Änderung der Entscheidung 88/141/EWG über das vom Vereinigten Königreich vorgelegte mehrjährige Ausrichtungsprogramm für die Fischereiflotte (1987-1991) gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86** 50

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2569/91 DER KOMMISSION

vom 29. August 1991

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1844/91 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung inHöhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.Diese Wechselkurse sind die am 28. August 1991 festge-
stellten Kurse.Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1844/91 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 30. August 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. August 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 168 vom 29. 6. 1991, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. August 1991 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
0709 90 60	126,85 ⁽²⁾ ⁽³⁾
0712 90 19	126,85 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1001 10 10	171,89 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
1001 10 90	171,89 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
1001 90 91	156,31
1001 90 99	156,31
1002 00 00	157,34 ⁽⁶⁾
1003 00 10	140,70
1003 00 90	140,70
1004 00 10	113,44
1004 00 90	113,44
1005 10 90	126,85 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1005 90 00	126,85 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1007 00 90	139,32 ⁽⁴⁾
1008 10 00	41,91
1008 20 00	116,56 ⁽⁴⁾
1008 30 00	30,44 ⁽⁵⁾
1008 90 10	(7)
1008 90 90	30,44
1101 00 00	230,98 ⁽⁸⁾
1102 10 00	233,28 ⁽⁸⁾
1103 11 10	279,49 ⁽⁸⁾
1103 11 90	249,56 ⁽⁸⁾

- (¹) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (²) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (³) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (⁴) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.
- (⁵) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (⁶) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.
- (⁷) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.
- (⁸) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2570/91 DER KOMMISSION

vom 29. August 1991

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1845/91 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in

Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 28. August 1991 festge-
stellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöp-
fungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Dritt-
ländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. August 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. August 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 168 vom 29. 6. 1991, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. August 1991 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	8	9	10	11
0709 90 60	0	0	0	0,30
0712 90 19	0	0	0	0,30
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0,30
1005 90 00	0	0	0	0,30
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	11,20
1008 90 90	0	0	0	11,20
1101 00 00	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	8	9	10	11	12
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2571/91 DER KOMMISSION

vom 29. August 1991

zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1720/91 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 728/91 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 729/91 ⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 413/86 ⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft ⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 730/91 ⁽¹⁰⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhr von Olivenöl aus dem Libanon ⁽¹¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78 ⁽¹²⁾, geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, hat die Kommission beschlossen, für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung ⁽¹³⁾ wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbeitrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzusetzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 26. und 27. August 1991 von den Bietern vorgelegten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die bei der Einfuhr von Oliven der KN-Codes 0709 90 39 und 0711 20 90 sowie von Erzeugnissen der KN-Codes 1522 00 31, 1522 00 39 und 2306 90 19 zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 30. August 1991 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 27.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 80 vom 27. 3. 1991, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 80 vom 27. 3. 1991, S. 2.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1986, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 80 vom 27. 3. 1991, S. 3.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. August 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
1509 10 10	77,00 ⁽¹⁾
1509 10 90	77,00 ⁽¹⁾
1509 90 00	89,00 ⁽²⁾
1510 00 10	77,00 ⁽¹⁾
1510 00 90	122,00 ⁽³⁾

(¹) Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachtem Öl dieses KN-Codes wird die Abschöpfung vermindert um :

- a) für den Libanon : 0,60 ECU/100 kg ;
- b) für Tunesien : 12,69 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- c) für die Türkei : 22,36 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- d) für Algerien und Marokko : 24,78 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

(²) Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

(³) Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

ANHANG II

Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
0709 90 39	16,94
0711 20 90	16,94
1522 00 31	38,50
1522 00 39	61,60
2306 90 19	6,16

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2572/91 DER KOMMISSION

vom 29. August 1991

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1630/91 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 14 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die für Milch und Milcherzeugnisse bei der Einfuhr zu
erhebenden Abschöpfungen sind mit der Verordnung
(EWG) Nr. 1653/91 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2460/91 ⁽⁴⁾, festgesetzt
worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1653/91 enthaltenen Modalitäten auf die Preise, von

denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68
genannten Einfuhrabschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. August 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 151 vom 15. 6. 1991, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 226 vom 14. 8. 1991, S. 12.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. August 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Fußnoten	Höhe der Abschöpfung
0401 10 10		18,05
0401 10 90		16,84
0401 20 11		24,75
0401 20 19		23,54
0401 20 91		30,07
0401 20 99		28,86
0401 30 11		76,70
0401 30 19		75,49
0401 30 31		147,10
0401 30 39		145,89
0401 30 91		246,31
0401 30 99		245,10
0402 10 11	(*)	128,76
0402 10 19	(*)	121,51
0402 10 91	(*)(*)	1,2151/kg + 26,99
0402 10 99	(*)(*)	1,2151/kg + 19,74
0402 21 11	(*)	180,71
0402 21 17	(*)	173,46
0402 21 19	(*)	173,46
0402 21 91	(*)	220,90
0402 21 99	(*)	213,65
0402 29 11	(*)(*)(*)	1,7346/kg + 26,99
0402 29 15	(*)(*)	1,7346/kg + 26,99
0402 29 19	(*)(*)	1,7346/kg + 19,74
0402 29 91	(*)(*)	2,1365/kg + 26,99
0402 29 99	(*)(*)	2,1365/kg + 19,74
0402 91 11	(*)	30,28
0402 91 19	(*)	30,28
0402 91 31	(*)	37,85
0402 91 39	(*)	37,85
0402 91 51	(*)	147,10
0402 91 59	(*)	145,89
0402 91 91	(*)	246,31
0402 91 99	(*)	245,10
0402 99 11	(*)	49,85
0402 99 19	(*)	49,85
0402 99 31	(*)(*)	1,4347/kg + 23,37
0402 99 39	(*)(*)	1,4347/kg + 22,16
0402 99 91	(*)(*)	2,4268/kg + 23,37
0402 99 99	(*)(*)	2,4268/kg + 22,16
0403 10 02		128,76
0403 10 04		180,71

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Fußnoten	Höhe der Abschöpfung
0403 10 06		220,90
0403 10 12	(¹)	1,2151/kg + 26,99
0403 10 14	(¹)	1,7346/kg + 26,99
0403 10 16	(¹)	2,1365/kg + 26,99
0403 10 22		27,16
0403 10 24		32,48
0403 10 26		79,11
0403 10 32	(¹)	0,2112/kg + 25,78
0403 10 34	(¹)	0,2644/kg + 25,78
0403 10 36	(¹)	0,7307/kg + 25,78
0403 90 11		128,76
0403 90 13		180,71
0403 90 19		220,90
0403 90 31	(¹)	1,2151/kg + 26,99
0403 90 33	(¹)	1,7346/kg + 26,99
0403 90 39	(¹)	2,1365/kg + 26,99
0403 90 51		27,16
0403 90 53		32,48
0403 90 59		79,11
0403 90 61	(¹)	0,2112/kg + 25,78
0403 90 63	(¹)	0,2644/kg + 25,78
0403 90 69	(¹)	0,7307/kg + 25,78
0404 10 11		27,74
0404 10 19	(¹)	0,2774/kg + 19,74
0404 10 91	(²)	0,2774/kg
0404 10 99	(²)	0,2774/kg + 19,74
0404 90 11		128,76
0404 90 13		180,71
0404 90 19		220,90
0404 90 31		128,76
0404 90 33		180,71
0404 90 39		220,90
0404 90 51	(¹)	1,2151/kg + 26,99
0404 90 53	(¹)(²)	1,7346/kg + 26,99
0404 90 59	(¹)	2,1365/kg + 26,99
0404 90 91	(¹)	1,2151/kg + 26,99
0404 90 93	(¹)(²)	1,7346/kg + 26,99
0404 90 99	(¹)	2,1365/kg + 26,99
0405 00 10		254,01
0405 00 90		309,89
0406 10 10	(³)	234,03
0406 10 90	(³)	285,03
0406 20 10	(³)(⁴)	380,71
0406 20 90	(³)	380,71
0406 30 10	(³)(⁴)	186,04
0406 30 31	(³)(⁴)	175,44
0406 30 39	(³)(⁴)	186,04
0406 30 90	(³)(⁴)	282,76

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Fußnoten	Höhe der Abschöpfung
0406 40 00	(³)(⁴)	148,14
0406 90 11	(³)(⁴)	221,35
0406 90 13	(³)(⁴)	182,72
0406 90 15	(³)(⁴)	182,72
0406 90 17	(³)(⁴)	182,72
0406 90 19	(³)(⁴)	380,71
0406 90 21	(³)(⁴)	221,35
0406 90 23	(³)(⁴)	188,31
0406 90 25	(³)(⁴)	188,31
0406 90 27	(³)(⁴)	188,31
0406 90 29	(³)(⁴)	188,31
0406 90 31	(³)(⁴)	188,31
0406 90 33	(⁴)	188,31
0406 90 35	(³)(⁴)	188,31
0406 90 37	(³)(⁴)	188,31
0406 90 39	(³)(⁴)	188,31
0406 90 50	(³)(⁴)	188,31
0406 90 61	(⁴)	380,71
0406 90 63	(⁴)	380,71
0406 90 69	(⁴)	380,71
0406 90 71	(⁴)	234,03
0406 90 73	(⁴)	188,31
0406 90 75	(⁴)	188,31
0406 90 77	(⁴)	188,31
0406 90 79	(⁴)	188,31
0406 90 81	(⁴)	188,31
0406 90 83	(⁴)	188,31
0406 90 85	(⁴)	188,31
0406 90 89	(³)(⁴)	188,31
0406 90 91	(⁴)	234,03
0406 90 93	(⁴)	234,03
0406 90 97	(⁴)	285,03
0406 90 99	(⁴)	285,03
1702 10 10		36,29
1702 10 90		36,29
2106 90 51		36,29
2309 10 15		93,55
2309 10 19		121,50
2309 10 39		113,82
2309 10 59		93,84
2309 10 70		121,50
2309 90 35		93,55
2309 90 39		121,50
2309 90 49		113,82
2309 90 59		93,84
2309 90 70		121,50

-
- (¹) Die Abschöpfung für 100 kg der Ware dieses Codes ist gleich der Summe aus :
- a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht des Milch- und Rahmbestandteils in 100 kg der Ware ;
 - b) dem angegebenen anderen Betrag.
- (²) Die Abschöpfung je 100 kg der Ware dieses Codes ist gleich :
- a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht des Trockenmilchbestandteils in 100 kg der Ware und gegebenenfalls erhöht um
 - b) den angegebenen anderen Betrag.
- (³) Für Waren dieses Codes, die aus einem Drittland im Rahmen einer zwischen diesem Land und der Gemeinschaft geschlossenen Sondervereinbarung eingeführt werden und für die eine gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 erteilte Bescheinigung IMA1 vorgelegt wird, gelten die in Anhang I der genannten Verordnung aufgeführten Abschöpfungen.
- (⁴) Für die Anwendung der Abschöpfung gelten die Beschränkungen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 715/90.
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2573/91 DER KOMMISSION

vom 28. August 1991

über die Lieferung verschiedener Partien Butteroil im Rahmen der NahrungsmittelhilfeDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates
vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfe-
politik und -verwaltung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1930/90⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom
21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestim-
mungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die
Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽³⁾ wurde die
Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht
kommenden Länder und Organisationen und der für die
Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-
Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Ländern und
Empfängerorganisationen 2 705 Tonnen Butteroil zuge-
teilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987
über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽⁴⁾, geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 790/91⁽⁵⁾. Zu diesem Zweck

sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen
sowie das Verfahren zur Bestimmung der sich daraus
ergebenden Kosten genauer festgelegt werden.

Bestimmte Maßnahmen können während der ersten und
zweiten Angebotsfrist, hauptsächlich aus logistischen
Gründen, nicht zugeteilt werden. Damit jedoch die
Ausschreibungsbekanntmachung nicht erneut veröffent-
licht werden muß, sollte eine dritte Angebotsfrist eröffnet
werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft
werden Milcherzeugnisse bereitgestellt zur Lieferung an
die im Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der
Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 zu den im Anhang
aufgeführten Bedingungen. Die Zuteilung der Liefe-
rungen erfolgt im Wege der Ausschreibung.

Es wird davon ausgegangen, daß der Zuschlagsempfänger
die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbe-
dingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem
Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten
als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. August 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 174 vom 7. 7. 1990, S. 6.⁽³⁾ ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 81 vom 28. 3. 1991, S. 108.

ANHANG

PARTIE A

1. **Maßnahmen Nrn. (1):** 610/91 und 611/91
2. **Programm:** 1991
3. **Begünstigter:** World Food Programme, via Cristoforo Colombo 426, I-00145 Rome — Telex: 626675 WFP I
4. **Vertreter des Begünstigten (2):** Siehe ABl. Nr. C 103 vom 16. 4. 1987
5. **Bestimmungsort oder -land:** A-1: Pakistan; A-2: Libanon
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Butteroil
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3):**
 - A-1: (3) (3)
 - A-2: (3)Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 6 (E 1), und ABl. Nr. C 182 vom 13. 7. 1991, S. 24
8. **Gesamtmenge:** 2 705 Tonnen (A-1: 2 500; A-2: 205 Tonnen)
9. **Anzahl der Partien:** 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung:** 5 kg in Containern und ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 7 (E 2 — E 3)
Eintragung in englischer Sprache (Beschriftung mit Buchstaben von mindestens 2,5 cm Höhe)
Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung:
 - A 1: „ACTION n° 610/91 / PAKISTAN 0425601 / SUPPLIED BY THE WORLD FOOD PROGRAMME / KARACHI“
 - A 2: „ACTION n° 611/91 / LEBANON 0052402 / SUPPLIED BY THE WORLD FOOD PROGRAMME / BEIRUT“
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
12. **Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen:** 10. — 20. 12. 1991
18. **Lieferfrist:** —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Bei Ausschreibung, Frist für die Angebotsabgabe (4):** 16. 9. 1991, 12.00 Uhr
21. **A. Im Fall einer zweiten Ausschreibung:**
 - a) Frist für die Angebotsabgabe: 30. 9. 1991, 12.00 Uhr
 - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen: 24. 12. 1991 — 3. 1. 1992
 - c) Lieferfrist: —**B. Im Fall einer dritten Ausschreibung:**
 - a) Frist für die Angebotsabgabe: 14. 10. 1991, 12.00 Uhr
 - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen: 6. — 17. 1. 1992
 - c) Lieferfrist: —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 20 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe:** Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, bâtiment Loi 120, bureau 7/46, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles (Telex: 22037 AGREC B oder 25670 AGREC B)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (5):**
Die am 17. 8. 1991 gültige und durch die Verordnung (EWG) Nr. 2483/91 der Kommission (Abl. Nr. L 228 vom 17. 8. 1991, S. 9) festgesetzte Erstattung

Vermerke:

- (¹) Die Nummer der jeweiligen Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (²) Der Zuschlagsempfänger übermittelt den Vertretern des Begünstigten bei der Anlieferung eine Bescheinigung in englischer Sprache, gemäß der das Butteroil kein Schweinefett enthält (certificate stating that the butteroil does not contain any pork fat (lard)).
- (³) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle ausgestellte Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Radioaktivitätsnormen für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 anzugeben.

Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgende Dokumente :

- Gesundheitszeugnis,
- Ursprungszeugnis.

- (⁴) Um den Fernschreiber nicht zu überlasten, werden die Bieter gebeten, den Nachweis der Stellung der in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 aufgeführten Ausschreibungsgarantie vor dem unter Ziffer 20 dieses Anhangs angegebenen Zeitpunkt vorzugsweise wie folgt zu erbringen :
 - entweder durch Boten an das in Ziffer 24 dieses Anhangs aufgeführte Büro
 - oder per Telefax an eine der folgenden Nummern in Brüssel :
 - 235 01 32,
 - 236 10 97,
 - 235 01 30,
 - 236 20 05,
 - 236 33 04.
- (⁵) Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 der Kommission (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987, S. 56) ist auf die Ausfuhrerstattung und gegebenenfalls die Währungs- und Beitrittsausgleichsbeträge, den repräsentativen Kurs und den monetären Koeffizienten anwendbar. Der in Artikel 2 der gleichen Verordnung aufgeführte Tag ist derjenige, welcher in Ziffer 25 dieses Anhangs angegeben ist.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2574/91 DER KOMMISSION**vom 29. August 1991****über die Aussetzung der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattungen für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3577/90 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 7 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 16 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr.
2727/75 kann die Anwendung der Bestimmungen über
die Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung ausgesetzt
werden, wenn bei der Prüfung der Marktlage Schwierig-
keiten infolge der Anwendung dieser Bestimmungen fest-
gestellt werden oder wenn derartige Schwierigkeiten
aufzutreten drohen.

Die Beibehaltung der Regelung kann kurzfristig zu der
Vorausfestsetzung von Ausfuhrerstattungen für wesentlich
größere Mengen führen als normalerweise in Betracht
kommen.

Die vorstehend beschriebene Lage führt zu einer zeitwei-
ligen Aussetzung der Bestimmungen betreffend die Vor-
ausfestsetzung der Ausfuhrerstattungen für das betreffende
Erzeugnis.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattungen für die im
Anhang aufgeführten Erzeugnisse wird vom 1. bis 30.
September 1991 ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. August 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. August 1991 über die Aussetzung der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattungen für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide

KN-Code	Warenbezeichnung
	Mais und folgende Erzeugnisse :
1102 20	Maismehl
1103 13	Grob- und Feingries von Mais
1103 29 40	Maispellets
1104 19 50	Maisflocken
1104 23	Maiskörner, anders bearbeitet
1108 12 00	Maisstärke
1108 13 00	Kartoffelstärke
1702 30	} Glukose und Glukosesirup
1702 40	
1702 90	Andere Zucker, einschließlich Invertzucker
2106 90	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen
2302 10	Maiskleie
2303 10	Rückstände der Gewinnung von Maisstärke

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2575/91 DER KOMMISSION

vom 29. August 1991

zur Festlegung von Sicherungsmaßnahmen betreffend die im Zeitraum vom 19. bis 23. August 1991 im Austausch mit Spanien eingereichten Anträge auf EHM-Lizenzen im Sektor RindfleischDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals, insbesondere auf Artikel 85 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3690/90 der Kommission vom 19. Dezember 1990 zur Festlegung der Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus im Rindfleischsektor zwischen der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 und Spanien⁽¹⁾ sind insbesondere die im Rindfleischsektor geltenden Richtplafonds sowie die Höchstmengen festgesetzt worden, für die alle drei Monate EHM-Lizenzen erteilt werden dürfen.

Nach Artikel 85 Absatz 1 der Beitrittsakte kann die Kommission die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen beschließen, wenn die gegebene Lage dazu führt, daß der Richtplafond im laufenden Wirtschaftsjahr oder in einem Teil davon erreicht oder überschritten wird.

Eine Prüfung der im Zeitraum vom 19. bis 23. August 1991 eingereichten Lizenzanträge hat ergeben, daß die

Höchstmenge der dritten drei Monate für frisches oder gekühltes Rindfleisch überschritten worden ist. Als Sicherungsmaßnahme ist es daher angezeigt, die Lizenzen bis zu einem bestimmten Prozentsatz der beantragten Mengen für diese Erzeugnisse zu erteilen und jede neue Lizenzerteilung vorläufig auszusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für frisches oder gekühltes Rindfleisch :

1. Für die im Zeitraum vom 19. bis 23. August 1991 gestellten und der Kommission mitgeteilten Anträge werden EHM-Lizenzen bis zu 36,031 % erteilt.
2. Für die ab 26. August 1991 gestellten Anträge wird die Erteilung von EHM-Lizenzen vorläufig ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. September 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. August 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(¹) ABl. Nr. L 357 vom 20. 12. 1990, S. 27.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2576/91 DER KOMMISSION

vom 29. August 1991

zur Festsetzung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3577/90 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11a
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1009/86 des Rates
vom 25. März 1986 zur Festlegung der Grundregeln für
die Produktionserstattungen für Getreide und Reis ⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
3655/90 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/86 der
Kommission vom 10. Juli 1986 zur Festlegung der
Grundregeln für die Kontrolle und Zahlung der Produk-
tionserstattungen für Getreide und Reis ⁽⁵⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1398/91 ⁽⁶⁾, wird
die Produktionserstattung einmal im Monat festgesetzt.
Derselbe Artikel sieht vor, daß die so berechnete Erstat-
tung geändert werden kann, wenn sich der Mais- und der
Weizenpreis erheblich ändern.

Um den zu zahlenden Betrag genau zu bestimmen, sind
die mit dieser Verordnung festzusetzenden Produktionser-
stattungen durch die im Anhang der Verordnung (EWG)
Nr. 2169/86 angegebenen Koeffizienten anzupassen.

Da der Maispreis auf dem Markt der Gemeinschaft
beträchtlich gestiegen ist, sind die Produktionserstat-
tungen anzupassen.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht inner-
halb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist
Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1009/86 zu
zahlende und gemäß der geänderten Verordnung (EWG)
Nr. 2169/86 zu berechnende Produktionserstattung für
Getreide und Reis wird auf 103,63 ECU/Tonne festge-
setzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. August 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. August 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 362 vom 27. 12. 1990, S. 33.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 189 vom 11. 7. 1986, S. 12.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 134 vom 29. 5. 1991, S. 19.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2577/91 DER KOMMISSION**vom 29. August 1991****mit Sicherungsmaßnahmen betreffend die im Sektor Rindfleisch eingereichten
Anträge auf Erteilung von EHM-Lizenzen für den Handel mit Portugal**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals, insbesondere auf Artikel 252 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3815/90 der Kommission
vom 19. Dezember 1990 für verschiedene Produkte des
Rindfleischsektors mit Durchführungsbestimmungen
zum ergänzenden Handelsmechanismus für die Einfuhr
von Rindfleischerzeugnissen nach Portugal⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 840/91⁽²⁾,
sind insbesondere die im Rindfleischsektor geltenden
Richtplafonds sowie die Höchstmengen festgesetzt
worden, für die alle drei Monate EHM-Lizenzen erteilt
werden dürfen.

Nach Artikel 252 Absatz 1 der Beitrittsakte kann die
Kommission die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen
beschließen, wenn sich im innergemeinschaftlichen
Handel für das laufende Wirtschaftsjahr oder einen Teil

davon eine erhebliche Zunahme der bisherigen und vor-
aussichtlichen Einfuhren abzeichnet.

Eine Prüfung der Lizenzanträge hat ergeben, daß ihr
Umfang eine Störung des portugiesischen Marktes zur
Folge zu haben droht. Es ist daher angezeigt, als Siche-
rungsmaßnahme jede neue Lizenzerteilung vorläufig
auszusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für frisches oder gekühltes Rindfleisch gilt folgendes :

1. Für die ab 26. August 1991 gestellten Anträge wird die
Erteilung von EHM-Lizenzen vorläufig ausgesetzt.
2. Ab 9 September 1991 können wieder Lizenzen bean-
tragt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. September 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. August 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 366 vom 29. 12. 1990, S. 30.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 85 vom 5. 4. 1991, S. 23.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2578/91 DER KOMMISSION

vom 29. August 1991

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1806/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz
2 vierter Unterabsatz erster Satz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 bestimmt,
daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser
Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für
diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 des
Rates vom 21. Juni 1976 über die Grundregeln für die
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis
und über die Kriterien für die Festsetzung der Erstat-
tungsbeträge⁽³⁾ müssen die Erstattungen festgesetzt
werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraus-
sichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und
Bruchreis und deren Preisen in der Gemeinschaft einer-
seits und der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Welt-
markt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es eben-
falls wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene
Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der
Preise und der Handelsströme sicherzustellen. Ferner ist
es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künf-
tigen Ausfuhren sowie dem Interesse an der Vermeidung
von Marktstörungen in der Gemeinschaft Rechnung zu
tragen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1361/76 der Kommission⁽⁴⁾
hat die Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reis
enthalten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr fest-
gesetzt wird, und hat den Prozentsatz der Verminderung
bestimmt, der auf die Erstattung angewandt wird, wenn
der im ausgeführten Reis enthaltene Anteil Bruchreis
diese Höchstmenge übersteigt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 hat in Artikel 3 die
besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung
der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis
zu berücksichtigen sind.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfor-
dernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der

Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestim-
mung notwendig machen.

Zur Berücksichtigung der auf einigen Märkten beste-
henden Nachfrage nach verpacktem Langkornreis ist die
Festsetzung einer besonderen Erstattung für das betref-
fende Erzeugnis vorzusehen.

Die Erstattung muß mindestens einmal im Monat festge-
setzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abge-
ändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung
zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen
zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-
tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2205/90⁽⁶⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige
Lage des Reismarkts und insbesondere auf die Notie-
rungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der
Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer
Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang zu
dieser Verordnung genannten Beträge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1, ausge-
nommen die in Absatz 1 unter Buchstabe c), der Verord-
nung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse im
ursprünglichen Zustand werden wie im Anhang ange-
geben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1991 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 36.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 154 vom 15. 6. 1976, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. August 1991

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. August 1991 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis

<i>(ECU / Tonne)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag
1006 20 11 000	—	—
1006 20 13 000	01	152,20
1006 20 15 000	01	152,20
1006 20 17 000	—	—
1006 20 92 000	—	—
1006 20 94 000	01	152,20
1006 20 96 000	01	152,20
1006 20 98 000	—	—
1006 30 21 000	—	—
1006 30 23 000	01	152,20
1006 30 25 000	01	152,20
1006 30 27 000	—	—
1006 30 42 000	—	—
1006 30 44 000	01	152,20
1006 30 46 000	01	152,20
1006 30 48 000	—	—
1006 30 61 100	01	190,25
	05	196,25
	06	201,25
	09	196,25
	12	201,25
	13	190,25
1006 30 61 900	—	—
1006 30 63 100	01	190,25
	05	196,25
	06	201,25
	09	196,25
	12	201,25
	13	190,25
1006 30 63 900	01	190,25
	13	190,25
1006 30 65 100	01	190,25
	05	196,25
	06	201,25
	09	196,25
	12	201,25
	13	190,25
1006 30 65 900	01	190,25
	13	190,25
1006 30 67 100	—	—
1006 30 67 900	—	—

<i>(ECU / Tonne)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag
1006 30 92 100	01	190,25
	05	196,25
	06	201,25
	09	196,25
	12	201,25
	13	190,25
1006 30 92 900	01	190,25
	13	190,25
	15	176,00
1006 30 94 100	01	190,25
	05	196,25
	06	201,25
	09	196,25
	12	201,25
	13	190,25
1006 30 94 900	01	190,25
	13	190,25
	15	168,00
1006 30 96 100	01	190,25
	05	196,25
	06	201,25
	09	196,25
	12	201,25
	13	190,25
1006 30 96 900	01	190,25
	13	190,25
	15	168,00
1006 30 98 100	—	—
1006 30 98 900	—	—
1006 40 00 000	—	—

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 Österreich, Liechtenstein, die Schweiz, die Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia,
- 02 Drittländer, mit Ausnahme von Österreich, Liechtenstein, der Schweiz und der Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia,
- 03 die Zone I,
- 04 Drittländer, mit Ausnahme von Österreich, Liechtenstein, der Schweiz, der Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia und den Ländern der Zone I,
- 05 die Zonen I, II, III und VI,
- 06 die Zonen IV a), IV b), V a), VII c) und VIII, mit Ausnahme von Surinam, Guyana und Madagaskar,
- 08 die Zone VI,
- 09 die Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla,
- 10 die Zone V a),
- 11 die Zone VII c),
- 12 Kanada,
- 13 die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission (ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1),
- 14 die Zone VIII, mit Ausnahme von Surinam, Guyana und Madagaskar,
- 15 Die Zonen I, II, III, IV, V, VI und VIII, mit Ausnahme von Surinam, Guyana und Madagaskar.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 der Kommission (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 53), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3049/89 (ABl. Nr. L 292 vom 11. 10. 1989, S. 10), bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2579/91 DER KOMMISSION

vom 29. August 1991

**zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden
Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1806/89 (²), insbesondere auf Artikel 17 Absatz
4 zweiter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 17 Absatz 4 erster Unterabsatz der
Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 wird bei der Ausfuhr von
Reis und Bruchreis aufgrund eines bei Beantragung der
Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag,
der vom Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer
Ausfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der
Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf
ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültig-
keitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll.
In diesem Fall wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

In der Verordnung Nr. 474/67/EWG der Kommission (³),
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1397/68 (⁴),
sind die Durchführungsbestimmungen für die Vorausfest-
setzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis und
Bruchreis festgelegt worden.

Aufgrund dieser Verordnung ist bei der Vorausfestsetzung
der Ausfuhrerstattung die am Tag der Vorlage des Antrags
auf Erteilung der Ausfuhrlizenz gültige Ausfuhrerstattung,
vermindert um einen Betrag, der höchstens dem Unter-
schied zwischen dem cif-Preis für Terminkäufe und dem
cif-Preis gleich ist, gültig, wenn ersterer um mehr als 0,30
ECU/Tonne über letzterem liegt. Die Ausfuhrerstattung
ist dagegen um einen Betrag zu erhöhen, der höchstens
dem Unterschied zwischen dem cif-Preis und dem cif-
Preis für Terminkäufe gleich ist, wenn ersterer um mehr
als 0,30 ECU/Tonne über letzterem liegt.

Der cif-Preis ist der nach Artikel 16 der Verordnung
(EWG) Nr. 1418/76 ermittelte cif-Preis. Als cif-Preis für
Terminkäufe gilt der gemäß Artikel 3 Absatz 2 der

Verordnung (EWG) Nr. 1428/76 des Rates (⁵) festgesetzte
Preis, wobei für jeden Monat der Gültigkeitsdauer der
Ausfuhrlizenz der anhand der Angebote für Verladungen
während des Monats der Ausfuhr berechnete cif-Preis
zugrunde gelegt wird.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung
zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattung
zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
Rates (⁶), zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2205/90 (⁷),
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß die
Höhe der anzuwendenden Berichtigung wie im Anhang
angegeben festzusetzen ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EWG)
Nr. 1418/76 genannte Betrag, um den die im voraus fest-
gesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Reis und
Bruchreis zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1991 in Kraft.

(¹) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

(²) ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

(³) ABl. Nr. 204 vom 24. 8. 1967, S. 20.

(⁴) ABl. Nr. L 222 vom 10. 9. 1968, S. 6.

(⁵) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 30.

(⁶) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

(⁷) ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. August 1991

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. August 1991 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (!)	Laufender Monat 9	1. Term. 10	2. Term. 11	3. Term. 12
1006 20 11 000	—	—	—	—	—
1006 20 13 000	01	0	0	0	0
1006 20 15 000	01	0	0	0	0
1006 20 17 000	—	—	—	—	—
1006 20 92 000	—	—	—	—	—
1006 20 94 000	01	0	0	0	0
1006 20 96 000	01	0	0	0	0
1006 20 98 000	—	—	—	—	—
1006 30 21 000	—	—	—	—	—
1006 30 23 000	01	0	0	0	0
1006 30 25 000	01	0	0	0	0
1006 30 27 000	—	—	—	—	—
1006 30 42 000	—	—	—	—	—
1006 30 44 000	01	0	0	0	0
1006 30 46 000	01	0	0	0	0
1006 30 48 000	—	—	—	—	—
1006 30 61 100	01	0	0	0	0
	05	0	0	0	0
	06	0	0	0	0
	09	0	0	0	0
	12	0	0	0	0
	13	0	0	0	0
1006 30 61 900	—	—	—	—	—
1006 30 63 100	01	0	0	0	0
	05	0	0	0	0
	06	0	0	0	0
	09	0	0	0	0
	12	0	0	0	0
	13	0	0	0	0
1006 30 63 900	01	0	0	0	0
	13	0	0	0	0
1006 30 65 100	01	0	0	0	0
	05	0	0	0	0
	06	0	0	0	0
	09	0	0	0	0
	12	0	0	0	0
	13	0	0	0	0
1006 30 65 900	01	0	0	0	0
	13	0	0	0	0
1006 30 67 100	—	—	—	—	—
1006 30 67 900	—	—	—	—	—

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Laufender Monat 9	1. Term. 10	2. Term. 11	3. Term. 12
1006 30 92 100	01	0	0	0	0
	05	0	0	0	0
	06	0	0	0	0
	09	0	0	0	0
	12	0	0	0	0
	13	0	0	0	0
1006 30 92 900	01	0	0	0	0
	13	0	0	0	0
	15	0	0	0	0
1006 30 94 100	01	0	0	0	0
	05	0	0	0	0
	06	0	0	0	0
	09	0	0	0	0
	12	0	0	0	0
	13	0	0	0	0
1006 30 94 900	01	0	0	0	0
	13	0	0	0	0
	15	0	0	0	0
1006 30 96 100	01	0	0	0	0
	05	0	0	0	0
	06	0	0	0	0
	09	0	0	0	0
	12	0	0	0	0
	13	0	0	0	0
1006 30 96 900	01	0	0	0	0
	13	0	0	0	0
	15	0	0	0	0
1006 30 98 100	—	—	—	—	—
1006 30 98 900	—	—	—	—	—
1006 40 00 000	—	—	—	—	—

(¹) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 Österreich, Liechtenstein, die Schweiz, die Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia,
- 02 Drittländer, mit Ausnahme von Österreich, Liechtenstein, der Schweiz und der Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia,
- 03 die Zone I,
- 04 Drittländer, mit Ausnahme von Österreich, Liechtenstein, der Schweiz, der Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia und den Ländern der Zone I,
- 05 die Zonen I, II, III und VI,
- 06 die Zonen IV a), IV b), V a), VII c) und VIII a), Mit Ausnahme von Surinam, Guyana und Madagaskar,
- 08 die Zone VI,
- 09 die Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla,
- 10 die Zone V a),
- 11 die Zone VII c),
- 12 Kanada,
- 13 die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission (ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1),
- 14 die Zone VIII, mit Ausnahme von Surinam, Guyana und Madagaskar,
- 15 die Zonen I, II, III, IV, V, VI und VIII, mit Ausnahme von Surinam, Guyana und Madagaskar.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 der Kommission (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 53), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3049/89 (ABl. Nr. L 292 vom 11. 10. 1989, S. 10), bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2580/91 DER KOMMISSION

vom 29. August 1991

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1720/91⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 des Rates vom 26. Mai 1986 über die Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 erster Satz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Liegen die Preise in der Gemeinschaft über den Weltmarktpreisen, so kann der Unterschied zwischen diesen Preisen nach Artikel 20 der Verordnung Nr. 136/66/EWG durch eine Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl nach dritten Ländern gedeckt werden.

Die Festsetzung und die Gewährung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl sind in den Verordnungen (EWG) Nr. 1650/86 und (EWG) Nr. 616/72 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2962/77⁽⁵⁾, geregelt worden.

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 muß die Erstattung für die gesamte Gemeinschaft gleich sein.

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 ist die Erstattung für Olivenöl unter Berücksichtigung der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Olivenölpreise und der davon verfügbaren Mengen auf dem Gemeinschaftsmarkt sowie der Weltmarktpreise für Olivenöl festzusetzen. Läßt es jedoch die auf dem Weltmarkt bestehende Lage nicht zu, die günstigsten Notierungen für Olivenöl zu bestimmen, so können der auf diesem Markt für die wichtigsten konkurrierenden pflanzlichen Öle erzielte Preis und der in einem repräsentativen Zeitraum zwischen diesem Preis und dem für Olivenöl festgestellte Unterschied berücksichtigt werden. Die Erstattung darf nicht höher sein als der Betrag, der dem Unterschied zwischen den in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt erzielten Preisen, gegebenenfalls um die Kosten für das Verbringen des Erzeugnisses auf dem Weltmarkt berichtigt, entspricht.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 kann beschlossen werden, daß die Erstattung durch Ausschrei-

bung festgesetzt wird. Die Ausschreibung erstreckt sich auf den Betrag der Erstattung und kann auf bestimmte Bestimmungsländer, Mengen, Qualitäten und Aufmachungen beschränkt werden.

Nach Artikel 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 kann die Erstattung für Olivenöl je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn die Weltmarktlage oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte dies notwendig machen.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 muß die Erstattung mindestens einmal im Monat festgesetzt werden; soweit erforderlich, kann die Erstattung zwischenzeitlich geändert werden.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Marktlage bei Olivenöl, insbesondere auf den Olivenölpreis in der Gemeinschaft sowie auf den Märkten der Drittländer, sind die Erstattungen in der im Anhang aufgeführten Höhe festzusetzen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁷⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Der Verwaltungsausschuß für Fette hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1991 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 27.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 30. 5. 1986, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 78 vom 31. 3. 1972, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 348 vom 30. 12. 1977, S. 53.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. August 1991

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. August 1991 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

(ECU/100 kg)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1509 10 90 100	11,00
1509 10 90 900	0,00
1509 90 00 100	24,00
1509 90 00 900	0,00
1510 00 90 100	1,50
1510 00 90 900	0,00

(¹) Für die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission (ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1), sowie für die Ausfuhren nach Drittländern.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2581/91 DER KOMMISSION

vom 29. August 1991

betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die 18. Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3192/90 eröffneten DauerausschreibungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1720/91⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 des Rates
vom 26. Mai 1986 über die Erstattungen und Abschöp-
fungen bei der Ausfuhr von Olivenöl⁽³⁾, insbesondere auf
Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3192/90 der Kommis-
sion⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1665/
91⁽⁵⁾, wurde eine Dauerausschreibung für die Festsetzung
der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl eröffnet.Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3192/90
wird unter Berücksichtigung insbesondere der Lage und
der voraussichtlichen Entwicklung des Olivenölmarkts in
der Gemeinschaft sowie des Weltmarkts und auf der
Grundlage der eingegangenen Angebote ein Höchstbetrag
der Ausfuhrerstattung festgesetzt, wobei die Bieter denZuschlag erhalten, deren Angebot dem Höchstbetrag der
Ausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.Die Anwendung dieser Vorschriften führt zur Festsetzung
der im Anhang genannten Höchstbeträge der Ausfuhr-
erstattung.Der Verwaltungsausschuß für Fette hat nicht innerhalb
der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung
genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von
Olivenöl für die 18. Teilausschreibung im Rahmen der
mit der Verordnung (EWG) Nr. 3192/90 eröffneten
Dauerausschreibung werden auf der Grundlage der im
Anhang bis 23. August 1991 eingereichten Angebote fest-
gesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. September 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. August 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 27.⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 30. 5. 1986, S. 8.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 304 vom 1. 11. 1990, S. 96.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 151 vom 15. 6. 1991, S. 62.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. August 1991 betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die 18. Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3192/90 eröffneten Dauerausschreibung

(ECU/100 kg)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1509 10 90 100	15,00
1509 10 90 900	—
1509 90 00 100	30,00
1509 90 00 900	—
1510 00 90 100	3,00
1510 00 90 900	—

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (Abl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2582/91 DER KOMMISSION

vom 29. August 1991

zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung bestimmter Fisch- und Gemüsekonserven

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1720/91⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 591/79 des Rates vom 26. März 1979 zur Einführung der Grundregeln für die Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung bestimmter Konserven⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2903/89⁽⁴⁾, insbesondere auf die Artikel 3 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 591/79 wird bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung bestimmter Fisch- und Gemüsekonserven eine Erstattung gewährt.

Nach Artikel 3 dieser Verordnung setzt die Kommission diese Erstattung vorbehaltlich Artikel 7 zweiter Unterabsatz dieser Verordnung jeden zweiten Monat fest.

Nach Artikel 5 dieser Verordnung wird die Erzeugungserstattung bei Anwendung des Ausschreibungsverfahrens für die Festsetzung der Abschöpfung auf der Grundlage der durch dieses Verfahren für die unter den KN-Code 1509 90 00 fallenden Öle festgesetzten Mindestabschöpfungen festgesetzt. Wurde jedoch das zur Herstellung von Konserven verwendete Öl in der Gemeinschaft erzeugt, so erhöht sich der vorgenannte Betrag um einen Betrag in

Höhe der am Tag der Festsetzung der Erstattung geltenden Verbrauchsbeihilfe.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3416/90 des Rates⁽⁵⁾ hat die Beträge der Verbrauchsbeihilfe für Spanien und Portugal festgesetzt.

Die Anwendung der genannten Kriterien hat zur Folge, daß nachstehende Erstattung festgesetzt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die Monate September und Oktober 1991 gilt für die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 591/79 genannte Erzeugungserstattung folgender Betrag :

- 96,46 ECU/100 kg für das in der Gemeinschaft erzeugte Olivenöl und verbraucht in den Mitgliedstaaten, andere als Spanien und Portugal,
- 38,00 ECU/100 kg für das Olivenöl, anderes als unter vorstehendem Gedankenstrich aufgeführt, und verbraucht in den Mitgliedstaaten, andere als Spanien und Portugal,
- 54,08 ECU/100 kg für das in der Gemeinschaft erzeugte und in Spanien verbrauchte Olivenöl,
- 12,87 ECU/100 kg für anderes als das unter vorstehendem Gedankenstrich aufgeführte, und in Spanien verbrauchte Olivenöl,
- 87,84 ECU/100 kg für das in der Gemeinschaft erzeugte und in Portugal verbrauchte Olivenöl,
- 41,84 ECU/100 kg für anderes als das unter vorstehendem Gedankenstrich aufgeführte, un in Portugal verbrauchte Olivenöl.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. August 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 27.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 78 vom 30. 3. 1979, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 280 vom 29. 9. 1989, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 330 vom 29. 11. 1990, S. 6.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2583/91 DER KOMMISSION

vom 29. August 1991

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 464/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 1849/91 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/91⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1849/91 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-
fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichts-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2205/90⁽⁶⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 28. August 1991 festge-
stellten Kurse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. August 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. August 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 54 vom 28. 2. 1991, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 168 vom 29. 6. 1991, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 240 vom 29. 8. 1991, S. 17.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. August 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
1701 11 10	36,94 ⁽¹⁾
1701 11 90	36,94 ⁽¹⁾
1701 12 10	36,94 ⁽¹⁾
1701 12 90	36,94 ⁽¹⁾
1701 91 00	41,75
1701 99 10	41,75
1701 99 90	41,75 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42) berechneter Abschöpfungsbetrag.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2584/91 DER KOMMISSION

vom 29. August 1991

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾ müssen die Erstattungen unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits festgesetzt werden. Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 enthält besonderen Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattungen für Getreide zu berücksichtigen sind.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen sind diese besonderen Kriterien in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 definiert. Außerdem muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung Nr. 162/67/EWG der Kommission⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1607/71⁽⁵⁾, festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁷⁾;
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zur Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse in unverändertem Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. August 1991 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2574/67.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 16.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. August 1991

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. August 1991 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag
0709 90 60 000	—	—
0712 90 19 000	—	—
1001 10 10 000	06 02	110,00 0
1001 10 90 000	04 02	120,00 0
1001 90 91 000	—	—
1001 90 99 000	04 06 07 02	77,00 31,00 32,00 20,00
1002 00 00 000	03 08 02	31,00 85,00 30,00
1003 00 10 000	09 02	80,00 0
1003 00 90 000	04 05 02	31,00 32,00 30,00
1004 00 10 000	—	—
1004 00 90 000	—	—
1005 10 90 000	—	—
1005 90 00 000	03 02	60,00 0
1007 00 90 000	—	—
1008 20 00 000	—	—
1101 00 00 100	01	119,00
1101 00 00 130	01	111,00
1101 00 00 150	01	102,00
1101 00 00 170	01	95,00
1101 00 00 180	01	89,00
1101 00 00 190	—	—
1101 00 00 900	—	—
1102 10 00 600	01	119,00
1102 10 00 900	—	—
1103 11 10 100	01	208,50
1103 11 10 200	01	208,50
1103 11 10 500	01	0
1103 11 10 900	01	0
1103 11 90 100	01	119,00
1103 11 90 900	—	—

(¹) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 alle Drittländer,
- 02 andere Drittländer,
- 03 die Schweiz, Österreich und Liechtenstein,
- 04 die Schweiz, Österreich, Liechtenstein, Ceuta und Melilla,
- 05 die Sowjetunion,
- 06 Algerien,
- 07 Volksrepublik China,
- 08 Zone II b),
- 09 die Tschechoslowakei.

NB : Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 der Kommission (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 53), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3049/89 (ABl. Nr. L 292 vom 11. 10. 1989, S. 10), bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2585/91 DER KOMMISSION

vom 29. August 1991

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt,
daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser
Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für
die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von
Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des
Erstattungsbetrags⁽³⁾ sind die Erstattungen unter Berück-
sichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen
Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und
seines Preises in der Gemeinschaft und andererseits der
Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem
Weltmarkt festzusetzen. Nach dem gleichen Artikel ist
außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene
Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der
Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner
sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhr und die
Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem
Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29.
Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die
Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeug-
nissen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1906/87⁽⁵⁾, sind die besonderen Kriterien genannt,
die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeug-
nisse zu berücksichtigen sind.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die
derzeitige Marktlage bei Getreide- und Reisverarbeitungs-

erzeugnissen führt zur Festsetzung der Erstattung in einer
Höhe, die den Unterschied zwischen den Preisen in der
Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen ausgleichen
soll.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erforder-
nisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei
Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer
Bestimmung notwendig machen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung
zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen
zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
Rates⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2205/90⁽⁷⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden ;
sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für in Artikel 1 Buchstabe d) der
Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genanntes und der
Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegendes Malz sind
im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1991 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. August 1991

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. August 1991 zur Festsetzung der für Malz anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr

<i>(ECU/Tonne)</i>	
Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1107 10 19 000	0
1107 10 99 000	0
1107 20 00 000	0

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2586/91 DER KOMMISSION

vom 29. August 1991

zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall wird der Erstattungsbetrag berichtet.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1906/87⁽⁵⁾, kann ein Berichtigungsbetrag für bestimmte in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 aufgeführte Erzeugnisse festgesetzt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1281/75 der Kommission⁽⁶⁾ hat die Einzelheiten für die Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Getreide und bestimmten Verarbeitungserzeugnissen aus Getreide festgelegt.

Gemäß dieser Verordnung müssen bei der Festsetzung des Berichtigungsbetrags für Malz die Lage und die voraussichtliche mittelfristige Entwicklung der Verkaufsmöglichkeiten und -bedingungen für die betreffenden Getreidearten sowie für Malz auf dem Weltmarkt bedacht werden. Laut derselben Verordnung ist auch der Menge des zur Malzerzeugung notwendigen Getreides sowie dem

wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhren und dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich machen.

Die Berichtigung muß gleichzeitig mit der Erstattung und nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Berichtigungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Berichtigungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁸⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß der Betrag der Berichtigung entsprechend der dieser Verordnung angefügten Tabelle festgesetzt werden muß.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannte Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Malz zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1991 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 131 vom 22. 5. 1975, S. 15.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. August 1991

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. August 1991 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term.
	9	10	11	12	1	2
1107 10 11 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 19 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 91 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 99 000	0	0	0	0	0	0
1107 20 00 000	0	0	0	0	0	0

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	6. Term.	7. Term.	8. Term.	9. Term.	10. Term.	11. Term.
	3	4	5	6	7	8
1107 10 11 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 19 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 91 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 99 000	0	0	0	0	0	0
1107 20 00 000	0	0	0	0	0	0

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 30. Juli 1991

zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Zoll und indirekte Steuern

(91/453/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um die Stellungnahme der Berufsgruppen und
Verbraucher zu Fragen im Zusammenhang mit dem
Funktionieren der Zollunion einholen zu können, hat die
Kommission durch den Beschluß 73/351/EWG (¹), geän-
dert durch den Beschluß 86/565/EWG (²), einen Bera-
tenden Ausschuß für Zollfragen eingesetzt.

Es gibt keinen institutionellen Rahmen für die Vertretung
der Berufsinteressen bei Fragen, die sich im Zusammen-
hang mit der indirekten Besteuerung stellen. Es ist aber
angebracht, dieses Gebiet in die Anhörung der interes-
sierten Kreise einzubeziehen.

Es hat sich herausgestellt, daß die Zusammensetzung und
die Arbeitsweise des bestehenden Beratenden Ausschusses
neu festgelegt werden müßten, damit er sich mehr auf die
Themen der Zoll- und Steuerpolitik der Gemeinschaft
konzentrieren kann, die die Kommission und der
Ausschuß selbst vertieft behandeln wollen.

Es ist angezeigt, einen Beratenden Ausschuß für Zoll und
indirekte Steuern einzusetzen, dessen Ziele den neuen
Gegebenheiten entsprechen.

Es empfiehlt sich, diesem Ausschuß einen rechtlichen
Rahmen zu geben, der sich auf die erworbenen Erfah-
rungen stützt —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Bei der Kommission wird ein Beratender Ausschuß für
Zoll und indirekte Steuern, nachstehend „Ausschuß“
genannt, eingesetzt.

Er setzt sich aus den Vertretern folgender Wirtschafts-
gruppen zusammen: Industrie, Landwirtschaft und
Fischerei, Handel, Transportunternehmen, Bank- und
Versicherungswesen, Zollspediteure und Zollagenten
(einschließlich der Speditionsunternehmen), Fremdenver-
kehrseinrichtungen, Arbeitnehmer, Verbraucher sowie
kleine und mittlere Unternehmen.

Artikel 2

Der Ausschuß hat die Aufgabe, gegenüber der Kommis-
sion auf deren Aufforderung oder von sich aus Stellung-
nahmen zu allen Fragen abzugeben, die mit der Zollpoli-
tik sowie mit der Mehrwertsteuer und den Verbrauchs-
steuern zusammenhängen.

Artikel 3

- (1) Der Ausschuß besteht aus 19 Mitgliedern.
- (2) Die Sitze verteilen sich wie folgt:
 - drei auf die Vertreter der Industrie,
 - zwei auf die Vertreter der Landwirtschaft und die
Fischerei,
 - zwei auf die Vertreter der Handelsverbände,

(¹) ABl. Nr. L 321 vom 22. 11. 1973, S. 37.

(²) ABl. Nr. L 331 vom 25. 11. 1986, S. 18.

- zwei auf die Vertreter der Industrie- und Handelskammern,
- zwei auf die Vertreter der Transportunternehmen,
- einer auf einen Vertreter des Bank- und Versicherungswesens,
- zwei auf die Vertreter der Zollspediteure und Zollagenten (einschließlich der Speditionsunternehmen),
- einer auf einen Vertreter der Fremdenverkehrseinrichtungen,
- einer auf einen Vertreter der Arbeitnehmer,
- zwei auf die Vertreter der Verbraucher,
- einer auf einen Vertreter der kleinen und mittleren Unternehmen.

Artikel 4

Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Kommission ernannt.

Für jeden der ihnen zustehenden Sitze schlagen die auf Gemeinschaftsebene oder auf internationaler Ebene zusammengeschlossenen Berufs- oder Verbraucherverbände, die für die mit Zoll- und Steuerangelegenheiten zusammenhängenden Tätigkeiten am repräsentativsten sind, der Kommission zwei Kandidaten verschiedener Staatsangehörigkeit aus der Gemeinschaft vor.

Artikel 5

Für jedes Mitglied des Ausschusses wird nach dem Verfahren des Artikels 4 ein Stellvertreter ernannt.

Unbeschadet des Artikels 9 nimmt der Stellvertreter nur dann an den Sitzungen und Arbeiten des Ausschusses teil, wenn das Mitglied, dessen Stellvertreter er ist, verhindert ist.

Artikel 6

Die Amtszeit der Mitglieder des Ausschusses beträgt drei Jahre. Wiederernennung ist zulässig.

Nach Ablauf von drei Jahren bleiben die Mitglieder des Ausschusses bis zur Ernennung ihrer Nachfolger oder bis zu ihrer Wiederernennung im Amt.

Die Amtszeit eines Mitglieds endet vor Ablauf des Zeitraums von drei Jahren durch freiwilliges Ausscheiden aus der Organisation, die er vertritt, oder im Todesfall. Die Amtszeit eines Mitglieds kann ebenfalls beendet werden, falls die Organisation, die seine Kandidatur vorgeschlagen hat, seine Ersetzung beantragt.

Das ausgeschiedene Mitglied wird für die noch verbleibende Amtszeit nach dem Verfahren des Artikels 4 ersetzt.

Für die Tätigkeit im Ausschuß wird keine Vergütung gewährt.

Artikel 7

Die Liste der Mitglieder und ihrer Stellvertreter wird von der Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bekanntgegeben.

Artikel 8

Der Ausschuß wählt mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende für die Dauer von drei Jahren. Der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden bilden das Präsidium.

Mit der gleichen Mehrheit kann der Ausschuß dem Präsidium weitere Mitglieder beordnen.

Dem Präsidium obliegen Vorbereitung und Organisation der Arbeiten des Ausschusses.

Artikel 9

Der Ausschuß und die Dienststellen der Kommission können jede Person, die hinsichtlich einer auf der Tagesordnung stehenden Frage besondere Kenntnisse besitzt, als Sachverständigen zur Teilnahme an den Arbeiten hinzuziehen.

Die Sachverständigen nehmen nur an den Beratungen über die Frage teil, die zu ihrer Anwesenheit Anlaß gegeben hat.

Artikel 10

Der Ausschuß kann Arbeitsgruppen einsetzen.

Artikel 11

(1) Der Ausschuß tritt nach Einberufung durch die Kommission an deren Sitz zusammen. Das Präsidium tritt nach Einberufung durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit der Kommission zusammen.

(2) Die Vertreter der zuständigen Dienststellen der Kommission nehmen an den Sitzungen des Ausschusses, des Präsidiums und der Arbeitsgruppen teil.

(3) Die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses, des Präsidiums und der Arbeitsgruppen werden von den Dienststellen der Kommission wahrgenommen.

Artikel 12

Eine Abstimmung über die Beratungen des Ausschusses findet nicht statt.

Die Kommission kann bei Aufforderung zur Stellungnahme dem Ausschuß eine Frist setzen, innerhalb welcher die Stellungnahme abzugeben ist.

Die Stellungnahmen der im Ausschuß vertretenen Wirtschaftsgruppen werden in einem Sitzungsbericht niedergelegt, der der Kommission übermittelt wird.

Kommt eine einstimmige Stellungnahme im Ausschuß zustande, so werden die gemeinsamen Schlußfolgerungen niedergelegt und dem Sitzungsbericht beigelegt.

Artikel 13

Die Mitglieder des Ausschusses dürfen Informationen, von denen sie durch ihre Tätigkeit im Ausschuß oder in den Arbeitsgruppen Kenntnis erlangt haben, nicht weitergeben, wenn die Kommission sie darauf hingewiesen hat, daß die erbetene Stellungnahme oder die gestellte Frage Probleme vertraulichen Charakters berührt.

In diesem Fall nehmen an den Sitzungen nur die Mitglieder des Ausschusses und die Vertreter der Dienststellen der Kommission teil.

Artikel 14

Der Beschluß 73/351/EWG wird aufgehoben.

Artikel 15

Dieser Beschluß wird am 30. Juli 1991 wirksam.

Brüssel, den 30. Juli 1991

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 1. August 1991

zur Änderung der Entscheidung 88/149/EWG über das von Spanien vorgelegte mehrjährige Ausrichtungsprogramm für die Fischereiflotte (1987-1991) gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86

(Nur der spanische Text ist verbindlich)

(91/454/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates vom 18. Dezember 1986 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3944/90 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 und Artikel 5 Absatz 2,

in der Erwägung der Ergebnisse der Zusammenkünfte mit den spanischen Behörden über den Stand der Durchführung des mehrjährigen Ausrichtungsprogramms, wie in der Entscheidung 88/149/EWG der Kommission ⁽³⁾, geändert durch die Entscheidung 90/108/EWG ⁽⁴⁾, festgelegt,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Spanien hat die statistischen Ausgangsdaten überprüft, die es bei der Festlegung der im Anhang der Entscheidung 88/149/EWG aufgeführten Ziele zugrunde gelegt hat.

Diese Überprüfung ermöglichte eine Korrektur von Fehlern und Unklarheiten, die hinsichtlich der Lage der spanischen Flotte festgestellt wurden.

Die Lage der spanischen Flotte wird auf diese Weise transparenter und läßt sich genauer beurteilen.

Die Berichtigungen an den Angaben betreffen eine Anpassung der Ziele ; der Abbau der spanischen Flotte gemäß der Entscheidung 88/149/EWG bleibt davon unberührt.

Die Kommission ist bereit, die Sanierungsbemühungen Spaniens zu unterstützen, sobald die hierzu ergriffenen

verwaltungstechnischen oder rechtlichen Maßnahmen Ergebnisse zeigen, die erkennen lassen, daß die strukturelle Entwicklung den in der Entscheidung 88/149/EWG gesetzten Leitlinien folgt und die Verwirklichung der in dieser Entscheidung festgelegten Ziele bis spätestens 31. Dezember 1991 möglich ist.

Zur Beurteilung der Ausnahmen vom Grundsatz der Unvereinbarkeit staatlicher Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt hat die Kommission die Leitlinien für die Prüfung der einzelstaatlichen Beihilfen im Fischereisektor ⁽⁵⁾ erlassen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Strukturausschusses für die Fischwirtschaft -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 88/149/EWG wird durch den Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Die Entscheidung ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Brüssel, den 1. August 1991

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1986, S. 7.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 380 vom 31. 12. 1990, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 70 vom 16. 3. 1988, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 66 vom 14. 3. 1990, S. 27.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 313 vom 8. 12. 1988, S. 21.

ANHANG

Mehrjähriges Ausrichtungsprogramm für die spanische Fischereiflotte (1987-1991)

I. ALLGEMEINES

Das Programm gilt für die gesamte Fischereiflotte Spaniens und betrifft das gesamte Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats und gemäß den Bestimmungen von Artikel 50 der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 auch die Kanarischen Inseln sowie Ceuta und Melilla.

II. ZIELE

1. Programmziele :

- a) Abbau der gesamten im Einsatz befindlichen Fischereiflotte auf 604 757 Bruttoregistertonnen (BRT) und 1 756 001 Kilowatt (kW) nach den unter Punkt II.2 genannten Bestimmungen ;
- b) Umstrukturierung sämtlicher Kategorien der Fischereiflotte durch Erneuerung von rund 15 % der Schiffe mit einer Länge zwischen den Loten von 6 bis 9 oder 12 Metern und Erneuerung von rund 1/5 der Schiffe mit einer Länge zwischen den Loten von mehr als 9 oder 12 Metern ;
- c) Stabilisierung der Thunfischfrosterflotte auf 67 918 BRT und 138 133 kW ; es wird vorausgesetzt, daß der Ausbau der Fangkapazitäten der Thunfischfroster über die im Programm für diese Betriebsklasse festgesetzten Ziele und Rahmenwerte hinaus die Verwirklichung der Gesamtziele dieses Programms nicht gefährdet und für den Einsatz oder die Nutzung der entsprechenden Kapazitäten keine finanziellen Maßnahmen der Gemeinschaft erforderlich sind. Außerdem darf dieser Ausbau nicht die Angaben berühren, die die Gemeinschaft bei der Aufnahme und Weiterführung ihrer Beziehungen mit Drittländern als Bezugsgrößen zugrunde legt ;
- d) Modernisierung der vorhandenen Fischereifahrzeuge, sofern diese nicht zu einer Steigerung der Gesamtkapazität (ausgedrückt in Tonnage und Maschinenleistung) des Teils der Flotte führt, dem das jeweilige Schiff angehört ; ausgenommen sind die unter Punkt IV.2 genannten Fischereifahrzeuge.

2. Für die Entwicklung der im Einsatz befindlichen Flotte mit Ausnahme von

- Fischereifahrzeugen, die in der Basisliste aufgeführt sind und deren Entwicklung in Punkt IV.3 festgelegt ist,
 - Einsatzschiffen der Aquakultur,
 - ausschließlich auf den Muschelfang spezialisierten Fahrzeugen
- gilt während der Laufzeit des Programms folgender Rahmen :

(Tonnage in BRT)

Typ	Ziele des mehrjährigen Ausrichtungsprogramms 1986 (31. 12. 1986)	Stand am 1. 1. 1987 (1)	Ziele zum		
			31. 12. 1989	31. 12. 1990	31. 12. 1991
Spezialfahrzeuge 6 m Länge zwischen den Loten		10 954			7 732
Schiffe mit 6 bis 9 oder 12 m Länge zwischen den Loten		21 429			25 793
Schiffe über 9 oder 12 m Länge zwischen den Loten, davon :					
— spanische Gewässer		132 527			137 667
— nicht spanische EG-Gewässer		52 825			99 518
— Drittländergewässer		323 981			266 129
— Thunfischfroster		58 113			67 918
Nicht im Einsatz befindliche registrierte Schiffe (2)		32 009			
Insgesamt A	613 530	631 838	629 130	612 881	604 757
Basisliste (3)	65 874	64 114			
Fahrzeuge für die Aquakultur und den Muschelfang	5 628	8 337			
Insgesamt B	685 032	704 289			

(1) Einschließlich der vor dem 1. Januar 1987 gebauten Fischereifahrzeuge mit 29 789 BRT und 68 608 kW, die noch nicht eingesetzt wurden.

(2) Registrierte Fischereifahrzeuge, die aus der Kartei gelöscht wurden, da sie nach dem 1. Januar 1987 nicht mehr im Einsatz waren.

(3) Im Sinne von Artikel 158 der Beitrittsakte.

(Maschinenleistung in kW)

Typ	Ziele des mehrjährigen Ausrichtungsprogramms 1986 (31. 12. 1986)	Stand am 1. 1. 1987 (1)	Ziele zum		
			31. 12. 1989	31. 12. 1990	31. 12. 1991
Spezialfahrzeuge 6 m Länge zwischen den Loten		28 346			88 910
Schiffe mit 6 bis 9 oder 12 m Länge zwischen den Loten		141 265			383 101
Schiffe über 9 oder 12 m Länge zwischen den Loten, davon :					
— spanische Gewässer		549 292			480 752
— nicht spanische EG-Gewässer		168 518			193 550
— Drittländergewässer		723 956			471 555
— Thunfischfroster		123 890			138 133
Nicht im Einsatz befindliche registrierte Schiffe (2)		96 287			
Insgesamt A	1 776 610	1 831 554	1 823 999	1 778 667	1 756 001
Basisliste (3)	162 827	160 597			
Fahrzeuge für die Aquakultur und den Muschelfang	27 220	50 264			
Insgesamt B	1 966 657	2 042 415			

(1) Einschließlich der vor dem 1. Januar 1987 gebauten Fischereifahrzeuge mit 29 789 BRT und 68 608 kW, die noch nicht eingesetzt wurden.

(2) Registrierte Fischereifahrzeuge, die aus der Kartei gelöscht wurden, da sie nach dem 1. Januar 1987 nicht mehr im Einsatz waren.

(3) Im Sinne von Artikel 158 der Beitrittsakte.

III. GEPLANTE MASSNAHMEN

- 1.1. Die im Rahmen der Ziele unter 11.2 „INSGEAMT A“ festgesetzte Verringerung der Flottenkapazität ergibt sich aus dem Unterschied zwischen dem Stand vom 1. Januar 1987 und dem bis zum 31. Dezember 1991 zu erreichenden Ziel; ebenfalls berücksichtigt werden müssen aber auch die Kapazitätsveränderungen aufgrund der
- Vorhaben für den Bau von neuen Fischereifahrzeugen, für die im Rahmen der Tranche 1987 gemeinschaftliche und einzelstaatliche Zuschüsse gewährt worden sind;
 - gegenwärtig von der Kommission geprüften Vorhaben für den Bau neuer Fischereifahrzeuge;
 - Flottenzugänge und -abgänge zwischen dem 1. Januar 1987 und dem 30. Juni 1988, die nicht im Rahmen der beiden obengenannten Vorgänge erfaßt sind;
 - vor dem Beitritt erteilten Genehmigungen für den Bau von Kapazitäten, mit Ausnahme von 29 787 BRT und 68 608 kW, die vor dem 1. Januar 1987 vom Stapel gelassen wurden und somit im Stand von 1. Januar 1987 erfaßt sind,
- die zusammengezählt die Kapazität ergeben, die insgesamt abgebaut werden muß.
- 1.2. Der Abbau der Kapazitäten gemäß Punkt III.1.1 sollte durch die nachstehenden Maßnahmen erreicht werden, deren Durchführung voraussetzt, daß die Indienstellungen dieser Fangkapazitäten innerhalb des im Programm gesetzten Rahmens erfolgt; dabei können die geplanten Kapazitätsverringerungen für die einzelnen Maßnahmen unterschiedlich hoch festgelegt werden, sofern der insgesamt geforderte Abbau gemäß Punkt III.1.1 eingehalten wird:
- Abbau des Gesamtumfangs der Flotte durch Erneuerung der Schiffe, die durch Unfall, Schiffbruch oder sonstwie verlorengehen, insbesondere durch Stilllegung von im Einsatz befindlichen Einheiten in direkter Verbindung mit Neubauten im Einklang mit den unten II.2 festgesetzten Orientierungen und Zielen;
 - Verabschiedung durch Durchführung von Maßnahmen zur Anpassung der Fangkapazitäten wie z. B. Gewährung einer Prämie für die endgültige Stilllegung, um insbesondere für unerläßliche Kapazitätsverringerungen, die nicht im Rahmen der vorstehend genannten Möglichkeit vorgenommen werden können, eine Entschädigung zu bieten;

- Verabschiedung von Verwaltungsmaßnahmen, mit denen etwaige potentielle Kapazitätssteigerungen, die den Programmzielen zuwiderlaufen, unterbunden werden ;
 - andere Maßnahmen, mit denen sich dieselben Ergebnisse erzielen lassen.
2. Verabschiedung und Anwendung von Rechts- und/oder Verwaltungsvorschriften zur wirksamen Kontrolle der Kapazitäten und der Fangtätigkeit mit dem Bestreben, die Verwirklichung der Programmziele zu gewährleisten.
 3. Verbesserung des Registers für Fischereifahrzeuge im Hinblick auf eine wirksame Kontrolle der Fangkapazitäten.

IV. BEMERKUNGEN

1. Eine Änderung des unter Punkt II.1 Buchstabe a) gesetzten Ziels ist nur auf der Grundlage eingehender wissenschaftlicher Gutachten möglich, mit denen das Vorhandensein bisher nicht voll bewirtschafteter Fischvorkommen nachgewiesen werden kann.
2. Bei Fischereifahrzeugen mit einer Länge zwischen den Loten von weniger als 12 Metern, die im Küstengebiet eingesetzt werden, ist eine begrenzte Steigerung der Tonnage (höchstens 10 %) und der Leistung der an Bord installierten Maschine (höchstens 6 %) unter Umständen zulässig, wenn dies höhere Sicherheit, bessere Arbeitsbedingungen und eine bessere Haltbarmachung der Fänge an Bord bedeutet, die Steigerung ausreichend begründet wird und die für die Betriebsklasse, der diese Schiffe angehören, unter Punkt II.2 gesetzten Ziele eingehalten werden. Eine derartige Steigerung ist gegebenenfalls nur zulässig, wenn das Verhältnis zwischen der Fangkapazität und den von diesen Schiffen zu befischenden Beständen weiterhin ausgewogen ist.
3. Die Entwicklung der Fischereifahrzeuge, die in den Gemeinschaftsgewässern eingesetzt werden und in der „Basisliste“ gemäß Artikel 158 der Beitrittsakte aufgeführt sind, muß nach den im Beitrittsvertrag, insbesondere in Artikel 159, festgelegten Bedingungen erfolgen.
4. Die Ziele des Programms sind bis Ende 1989 zu mindestens 10 % und bis Ende 1990 zu mindestens 60 % zu verwirklichen.
5. Die Kommission erinnert daran, daß sich alle von Spanien im Fischereisektor, einschließlich den Werften für den Bau von Fischereifahrzeugen, gewährten Zuschüsse in den Rahmen dieses Programms einfügen müssen.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 1. August 1991

zur Änderung der Entscheidung 88/141/EWG über das vom Vereinigten Königreich vorgelegte mehrjährige Ausrichtungsprogramm für die Fischereiflotte (1987-1991) gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(91/455/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates vom 18. Dezember 1986 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3944/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 und Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung der Ergebnisse der Zusammenkünfte mit den britischen Behörden über den Stand der Durchführung des mehrjährigen Ausrichtungsprogramms, wie in der Entscheidung 88/141/EWG der Kommission⁽³⁾, festgelegt,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Zusammenhang mit der Indienststellung neuer Fischereifahrzeuge wurde festgestellt, daß die in Tonnage (BRT) und Maschinenleistung (kW) ausgedrückte Fangkapazität in dem Zeitraum 1987 und 1. Halbjahr 1988 effektiv zugenommen hat.

Der eingeleitete Anpassungsprozeß und die vom Vereinigten Königreich zu treffenden Maßnahmen zur wirksamen Kontrolle der Kapazitäten der Fischereiflotte nehmen eine gewisse Zeit in Anspruch.

Die Kommission ist bereit, die Sanierungsbemühungen des Vereinigten Königreichs zu unterstützen, sobald die hierzu ergriffenen verwaltungstechnischen oder rechtlichen Maßnahmen erste Ergebnisse zeigen, die erkennen lassen, daß die strukturelle Entwicklung den in der Entscheidung 88/141/EWG gesetzten Leitlinien folgt und die Verwirklichung der in dieser Entscheidung festgelegten Ziele bis spätestens 31. Dezember 1991 möglich ist.

Zur Beurteilung der Ausnahmen von dem Grundsatz der Unvereinbarkeit staatlicher Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt hat die Kommission die Leitlinien für die Prüfung der einzelstaatlichen Beihilfen im Fischereisektor⁽⁴⁾ erlassen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Strukturausschusses für die Fischwirtschaft —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

1. Artikel 3 Absatz 2 der Entscheidung 88/141/EWG erhält folgende Fassung :

„Anhand der regelmäßigen Angaben gemäß Artikel 2 oder bei wiederholtem Fehlen derartiger Angaben stellt die Kommission dem Mitgliedstaat gegenüber erforderlichenfalls nach Ablauf eines Halbjahres die Nichteinhaltung der Bedingungen fest, von denen die Genehmigung des Programms abhängig gemacht worden ist.“

2. Der Anhang wird durch den Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 1. August 1991

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1986, S. 7.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 380 vom 31. 12. 1990, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 67 vom 12. 3. 1988, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 313 vom 8. 12. 1988, S. 21.

ANHANG

Mehrfähriges Ausrichtungsprogramm für die Flotte des Vereinigten Königreichs (1987-1991)

I. ALLGEMEINES

Das Programm gilt für die gesamte Fischereiflotte des Vereinigten Königreichs und betrifft das gesamte Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats.

II. PROGRAMMZIELE

1. Das Programm hat sich die nachstehenden Ziele gesetzt :
 - a) Abbau der Fischereiflotte auf 193 027 BRT und 1 095 206 kW nach den unter Punkt II.2 genannten Bestimmungen ;
 - b) Modernisierung der im Einsatz befindlichen Fischereifahrzeuge, die allerdings nicht zu einer Steigerung der Gesamtkapazität der jeweiligen Betriebsklasse (ausgedrückt in BRT und Maschinenleistung) führen darf ; ausgenommen sind die unter Punkt IV.2 genannten Fahrzeuge.
2. Für die Entwicklung der im Einsatz befindlichen Fischereiflotte mit Ausnahme von
 - Einsatzschiffen der Aquakultur,
 - ausschließlich auf den Muschelfang spezialisierten Fahrzeugen
 gilt während der Laufzeit des Programms der folgende Rahmen :

(Tonnage in BRT)

Typ	Ziel des Programms Verordnung (EWG) Nr. 2908/83 (1)	Stand am 1.1.1987 (¹)	Ziel zum		
			31.12.1989	31.12.1990	31.12.1991
80 Fuß oder mehr (24,4 m) Weniger als 80 Fuß (24,4 m)					
Insgesamt A	198 997	206 934	205 543	198 590	193 027
Fahrzeuge für Aquakultur und Muschelfang					
Insgesamt B					

(Maschinenleistung in kW)

Typ	Ziel des Programms Verordnung (EWG) Nr. 2908/83 (1)	Stand am 1.1.1987 (¹)	Ziel zum		
			31.12.1989	31.12.1990	31.12.1991
80 Fuß oder mehr (24,4 m) Weniger als 80 Fuß (24,4 m)					
Insgesamt A	1 117 557	1 155 212	1 149 211	1 119 208	1 095 206
Fahrzeuge für Aquakultur und Muschelfang (²)					
Insgesamt B					

(¹) Einschließlich der am 1. Januar 1987 in Bau befindlichen Fischereifahrzeuge.

III. GEPLANTE MASSNAHMEN

- 1.1. Die im Rahmen der Ziele unter II.2 „Insgesamt A“ festgesetzte Verringerung der Flottenkapazität ergibt sich aus dem Unterschied zwischen dem Stand am 1. Januar 1987 und dem bis zum 31. Dezember 1991 zu erreichenden Ziel; ebenfalls berücksichtigt werden müssen aber auch die Kapazitätsveränderungen aufgrund der
 - Vorhaben für den Bau von neuen Fischereifahrzeugen, für die im Rahmen der Tranche 1987 gemeinschaftliche und einzelstaatliche Zuschüsse gewährt worden sind;
 - gegenwärtig von der Kommission geprüften Vorhaben für den Bau neuer Fischereifahrzeuge⁽¹⁾;
 - Bilanz der Flottenzu- und -abgänge zwischen dem 1. Januar 1987 und dem 30. Juni 1988, die zusammengezählt die Kapazität ergeben, die insgesamt abgebaut werden muß.
- 1.2. Der Abbau der Kapazitäten gemäß Punkt III.1.1 sollte durch die nachstehenden Maßnahmen erreicht werden, deren Durchführung voraussetzt, daß die Indienststellung neuer Fangkapazitäten innerhalb des im Programm gesetzten Rahmens erfolgt; dabei können die geplanten Kapazitätsverringerungen für die einzelnen Maßnahmen unterschiedlich hoch festgelegt werden, sofern der insgesamt geforderte Abbau der Fangkapazität gemäß Punkt III.1.1 eingehalten wird:
 - Abbau des Gesamtumfangs der Flotte, indem der Ersatz für solche Schiffe, die durch Schiffbruch, Untergang oder sonstwie verlorengehen, durch direkte Verbindung der Außerdienststellungen mit Neubauten im Einklang mit den unter Punkt II.2 gesetzten Zielen für die Flottenkapazität erfolgt;
 - Verabschiedung und Durchführung von direkten Maßnahmen zur Anpaßung der Fangkapazitäten;
 - andere Maßnahmen, mit denen dieselben Ergebnisse erzielt werden.
2. Verabschiedung und Anwendung von Rechts- und/oder Verwaltungsvorschriften, um eine wirksame Kontrolle der Kapazitäten und der Fangtätigkeit und folglich die Verwirklichung der unter II.2 genannten Programmziele zu gewährleisten.
3. Verbesserungen des Registers für Fischereifahrzeuge im Hinblick auf eine wirksame Kontrolle der Fangkapazitäten.

IV. BEMERKUNGEN

1. Eine Änderung der unter Punkt II.1 genannten Ziele für die Flotte ist nur auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten möglich, mit denen das Vorhandensein bisher nicht voll bewirtschafteter Fischvorkommen nachgewiesen werden kann.
2. Bei Fischereifahrzeugen mit einer Länge von weniger als 12 m, die im Küstengebiet eingesetzt werden, ist eine begrenzte Steigerung der Tonnage von höchstens 10 % und der Maschinenleistung (höchstens 6 %) unter Umständen zulässig, wenn dies höhere Sicherheit, bessere Arbeitsbedingungen und bessere Haltbarkeit der Fänge an Bord bedeutet, diese Steigerung ausreichend begründet wird und die unter Punkt II.2 dieser Entscheidung gesetzten Ziele für die Fahrzeugklasse, der diese Schiffe angehören, eingehalten werden. Eine derartige Steigerung ist gegebenenfalls nur zulässig, wenn das Verhältnis zwischen der Fangkapazität und den von diesen Schiffen zu befischenden Beständen weiterhin ausgewogen ist.
3. Die Ziele des Programms sind bis Ende 1989 zu mindestens 10 % und bis Ende 1990 zu mindestens 60 % zu verwirklichen.
4. Die Kommission erinnert daran, daß sich alle vom Vereinigten Königreich im Fischereisektor einschließlich Werften für den Bau von Fischereifahrzeugen gewährten Zuschüsse in den Rahmen dieses Programms einfügen müssen.

⁽¹⁾ Die Rücknahme der derzeit von der Kommission geprüften Anträge auf Finanzierung von Vorhaben ermöglicht eine entsprechende Berichtigung der insgesamt geforderten Verringerung.